

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg (Auszug)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), folgende Änderungen des Gebührenverzeichnisses.

A Eintragungen

- 1. Eintragungen in die Handwerksrolle nach §§ 7 ff. HwO einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte; je betrieblicher Niederlassung**
- 1.1 Eintragung von natürlichen Personen 130 Euro
- 1.2 Eintragung von juristischen Personen und Personengesellschaften 160 Euro
- 2. Eintragungen in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe nach §§ 18 ff. HwO sowie in das Verzeichnis für Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO einschließlich der Ausstellung einer Gewerbekarte; je betrieblicher Niederlassung**
- 2.1 Eintragung von natürlichen Personen 110 Euro
- 2.2 Eintragung von juristischen Personen und Personengesellschaften 140 Euro
- 3. Erweiterung oder Änderung der Eintragung in der Handwerksrolle bzw. in den Verzeichnissen nach § 19 HwO und § 90 Abs. 4 S. 3 HwO einschließlich der Ausstellung einer Handwerks-/ Gewerbekarte; je betrieblicher Niederlassung** 80 Euro
- 4. Eintragungen von Amts wegen zusätzlich zu A 1.-3.** 80 Euro

C Prüfungswesen

- 1. Allgemein geltende Gebühren**
- 1.9.4 Soweit bei Nr. 1.9.2 und Nr. 1.9.3 weitere Kosten für die Durchführung einer fachlichen Prüfung im Rahmen einer Qualifikationsanalyse im Gleichwertigkeitsprüfungsverfahren z.B. durch Anmietungen oder Materialaufwendungen entstehen, sind diese vom/ von der Antragsteller/in zusätzlich zu erstatten.

D Sonstige Gebühren

- 10. Gebühren der Mahn- und Inkassostelle**
- 10.1 Gebühren und Auslagen gegen den Schuldner der Forderung für das außergerichtliche Tätigwerden, das gerichtliche Mahnverfahren, die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens gemäß RVG
- 10.2 Bearbeitungsgebühr je Inkassoauftrag für das Auftrag gebende Kammermitglied (Gläubiger), soweit die Gebühren nach 10.1. beim Schuldner nicht einbringbar sind 30 Euro

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 28.11.2018 wurde am 01.04.2019 durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 12.04.2019

Wolf-Harald Krüger
Präsident

Uwe Hoppe
Hauptgeschäftsführer